

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 152-2015
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2015.RRGR.567

Eingereicht am: 01.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)
 Müller (Orvin, SVP)
 Müller (Bern, FDP)
 Linder (Bern, Grüne)
 Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
 Streit-Stettler (Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 17

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2015

RRB-Nr.: 973/2015 vom 19. August 2015
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!

Im Rahmen der neuen Herausforderungen betreffend Platzierung und Integration der sprunghaft angestiegenen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbenden (UMA) wird der Regierungsrat beauftragt,

1. gemeinsam mit anderen betroffenen Kantonen beim Bund vorstellig zu werden und eine höhere Betreuungspauschale für UMA zu erwirken
2. abzuklären, inwieweit die seit Jahren unterbelegten Liegenschaften des Jugendheims Prêles für die Unterbringung der UMA zur Verfügung gestellt werden können

Begründung:

Punkt 1: Wie der in der letzten Session beantragte Zusatzkredit der POM gezeigt hat, sind die Unterbringungskosten der UMA (ca. 171 Franken/Tag) bei weitem nicht mehr über die Bundespauschale (Fr. 36.50) gedeckt. Diese Differenz führte ja in der Märzsession zu einem Zusatzkredit von rund 3,3 Mio. pro Jahr. Nach der Asylgesetzgebung ist der Bund für die Finanzierung von

Asylbewerbenden (und während 7 Jahren auch für «vorläufig aufgenommene» UMF zuständig.) Es geht nicht an, dass der Kanton weiterhin in die Bresche springt und diese zusätzlichen Kosten alleine trägt. Aus diesem Grund ist der Regierungsrat gefordert, zusammen mit anderen Kantonen beim Bundesamt für Migration vorstellig zu werden, um eine kostendeckende Pauschale speziell für die UMA zu erwirken.

Punkt 2: Es ist schon jetzt klar, dass ein grosser Teil der jungen UMA nicht in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden kann. Deshalb werden zurzeit viele UMA schnell und unbürokratisch in den Status «F» der vorläufig Aufgenommenen versetzt. Aus Gründen der Kinderrechtskonvention ist es klar, dass diese Jugendlichen separat von den Erwachsenen untergebracht und betreut werden müssen.

Seit Ende des Umbaus des Jugendheimes Prêles im Jahr 2012, sind nie alle Abteilungen/Häuser des Heims in Betrieb genommen worden. Das tatsächliche Platzangebot von 70 Plätzen wurde nie gefüllt. Vom heute bestehenden Angebot von 52 Plätzen (18 sind stillgelegt) sind nur ca. 35 belegt, davon ein kleinster Teil von Berner Jugendlichen. Eine anderweitige Verwendung des zu gross geplanten Heims erscheint in Anbetracht der Platzierungsnot der UMA sinnvoll. Zudem bietet das Heim die Möglichkeit, 12 verschiedene Berufe zu erlernen. Dies ist in Anbetracht des Integrationsauftrags der «vorläufig aufgenommenen» UMF eine wichtige Voraussetzung, um eine möglichst schnelle gesellschaftliche Integration zu erreichen. Inwieweit die baulichen Voraussetzungen des Heims für die Unterbringung von verschiedenen Zielgruppen gegeben sind, ist abzuklären. Eine Durchmischung beider Gruppen im Arbeits- und Freizeitbereich kann aber sehr wohl auch pädagogisch sinnvoll sein.

Da das Jugendheim auch mit Investitionsbeiträgen des Bundesamts für Justiz finanziert wurde, müssen wohl auch Verhandlungen geführt werden, dass diese neue Zielgruppe aufgenommen werden kann.

Begründung der Dringlichkeit: Die Anzahl neu eintreffender UMA stieg innert eines Jahres sehr stark an, notwendige neue Platzierungsoptionen sind deshalb dringend anzugehen.

Antwort des Regierungsrates

Der Bund hat im Rahmen der Teilrevision der zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV 2; RS 142.312), mit welcher die Globalpauschale eingeführt wurde, erklärt, dass eine dem Kindeswohl und dem Kindsschutz entsprechende Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) wie alle kindeschutzrechtlichen Aufgaben in die Zuständigkeit der Kantone falle. Deshalb enthalte die Globalpauschale des Bundes für die Subvention der Asylsozialhilfe nur einen Beitrag dafür¹. Dieser Beitrag von rund 1,7% der Globalpauschale ist für die Finanzierung der notwendigen sozialpädagogischen Betreuung der UMA bei weitem nicht kostendeckend.

¹ Ausführungsbestimmungen zur Teilrevision Asylgesetz vom 16. Dezember 2005; Bericht zur Änderung der Asylverordnungen 1, 2 und 3 sowie der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA), publiziert am 28. März 2007.

Zu Ziffer 1

Artikel 17 Absatz 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1; SR 142.311) bildet die gesetzliche Grundlage dafür, dass UMA im Asylverfahren Anspruch auf eine Vertrauensperson als rechtliche Vertretung haben. Im konsolidierten Bericht der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention (2012) wird ausgeführt: „Die Vertrauensperson begleitet und unterstützt die unbegleitete Minderjährige oder den Minderjährigen während dem gesamten Asylverfahren und ist gleichzeitig für den Schutz der oder des Minderjährigen verantwortlich. Darunter fallen auch die anfallende psychologische und medizinische Betreuung durch Fachpersonen sowie die soziale Integration durch Einschulung, Ausbildung und anderweitigen Massnahmen. Nach der Zuweisung in den Kanton wird in der Regel eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt.“

Im Kanton Bern ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Emmental seit dem 1.1.2015 für jede und jeden UMA eine Vertretungsbeistandschaft nach Artikel 306 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Weiterführende und spezifische kindesschutzrechtliche Massnahmen trifft die KESB nur, wenn UMA einer konkreten Gefährdungssituation ausgesetzt sind wie zum Beispiel körperlichem oder sexuellem Missbrauch oder wenn sie infolge traumatischer Erlebnisse eine spezielle Unterbringung und/oder Therapie bedürfen. Dies entspricht dem im ZGB verankerten Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip, wonach die KESB die nötigen Abklärungen vornimmt und entsprechende Massnahmen gemäss der „Richtlinie betreffend die Finanzierung und Abrechnung der Massnahmenkosten des Kindes- und Erwachsenenschutzes (2013)“ finanziert.

Zwischen 2008 bis 2013 wurden den Kantonen immer ungefähr gleich viele UMA zugewiesen. Im 2014 hat sich die Zahl der Zuweisungen von UMA massiv erhöht und ist in den Sommermonaten 2015 weiter angestiegen. Die zugewiesenen UMA sind im Vergleich zu den Vorjahren überdurchschnittlich jung, teilweise noch deutlich im Alter für die obligatorische Volksschule. Das stellt die Kantone sowohl quantitativ, qualitativ und finanziell vor neue Probleme. Damit die UMA in allen Kantonen in vergleichbarem Mass eine dem Kindeswohl und dem Kinderschutz entsprechende Unterbringung und Betreuung erhalten, hat der Bund seine Koordinationsfunktion wahrzunehmen und klare Vorgaben zu machen. Damit verbunden ist selbstverständlich auch eine entsprechende Abgeltung.

Vor diesem Hintergrund teilt der Regierungsrat die Ansicht der Motionärin, dass dem Bund in Sachen UMA besondere Aufgaben und Koordinationsfunktionen zukommen, welche sich auch auf die Globalpauschale auswirken sollte: Soweit nicht besondere zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen erforderlich sind, sollte der Bund vollumfänglich kostenpflichtig sein.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die erste Forderung der Motionärin anzunehmen und mit anderen Kantonen, namentlich über die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren an den Bund zu gelangen.

Zu Ziffer 2

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob eine Unterbringung und Betreuung von UMA im Jugendheim Prêles sinnvoll und möglich ist.

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass im Straf- und Massnahmenvollzug der klare Grundsatz besteht, dass verschiedene Haftarten, Frauen und Männer, aber auch Erwachsene und Jugendliche getrennt unterzubringen sind. Weibliche UMA könnten somit voraussichtlich nicht im Jugendheim Prêles untergebracht werden. Es steht auch ein Fragezeichen hinter der Umsetzung der Forderung, Kinder und minderjährige Jugendliche, welche oft bereits durch ihre unbegleitete Flucht in ein fremdes Land traumatisiert sind, in einer Institution unterzubringen, welche zum Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen für Jugendliche eingerichtet ist.

Der Prüfauftrag soll in die laufenden Arbeiten im Rahmen der Betriebs- und Umfeldanalyse des Jugendheims einfließen.

Verteiler

- Grosser Rat